

che Konsequenzen die Zugehörigkeit zur samende und insbesondere das Ausscheiden aus ihr in rechtlicher Hinsicht – d. h. vor allem im Hinblick auf das Vermögen – für die Betroffenen haben und welche weitergehenden Schlüsse sich hieraus für das Recht der damaligen Zeit ergeben, ist der Gegenstand von A.s Arbeit. A. nimmt seine sorgfältige Analyse des Rechtslebens im spätma. Lübeck in vier großen Schritten in Angriff: Nach einer Einführung (1.) kommt er in zwei zeitlichen Stufen auf statuarische Quellen zu sprechen (2.), um sodann auf die Sprüche der Lübecker Schöffen zur samende einzugehen. Dabei macht er auch zwei hochinteressante Exkurse (3.), die erweisen, wie wenig zielführend moderne Vorstellungen wie „Eigentum“ für das Verständnis alten Rechts sein können (S. 126 ff.), bis er schließlich in einer ausführlichen, durchaus bemerkenswerten Schlußbetrachtung seine Ergebnisse zusammenführt. Was A. hier methodisch unternimmt, ist – letztlich in all seiner Schlichtheit – überzeugend wie vorbildlich für Forschungen dieser Art. In einem ersten Schritt sichtet er abstrakte Regeln, um sodann anhand von Gerichtsentscheidungen zu überprüfen, in welchem Umfang sie tatsächlich galten. Die glückliche Quellenlage in Lübeck sowie Fleiß und Sachverstand versetzen den Vf. in die Lage, das zu tun. So findet für den Betrachter „law in action“ vor etwa 500 Jahren statt, und A. erläutert sachkundig die in einer uns fremden Fachsprache äußerst verknüpft abgefaßten Entscheidungen. Dabei kommt er zu dem interessanten Ergebnis, daß die alte Rechtsprechung in entscheidenden Punkten frei von Widersprüchen war und insofern festen Regeln folgte. So existierte ein „Normenkomplex“, ohne daß „[e]in Rückgriff auf geschriebene Normen“ ersichtlich wäre (S. 396). A. kann jedenfalls für den von ihm untersuchten Bereich – so formuliert er genau und vorsichtig – zeigen, daß „dieses Recht eine beachtliche Ausdifferenzierung erfahren [hat], die ein hohes Maß an begrifflicher Gedankenarbeit voraussetzt und eine vom Lübecker Rat ausgehende beeindruckende rechtsschöpferische Leistung darstellt“ (S. 399). Ungefähr das ist es wohl, was sich zutreffend als „lübisches Recht“ bezeichnen läßt. Und A. macht keineswegs bei einer lübischen Dogmengeschichte Halt. Vielmehr behält er stets praktische Aspekte der Sozialgeschichte vor Augen, so daß nicht nur das Recht, sondern auch die Realität im spätma. Lübeck vor unseren Augen lebendig wird. Diese hochwertige, im besten Sinne deutschrechtliche Arbeit zu lesen ist eine Freude.

Bernd Kannowski

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 803.

2. Siedlungsgeschichte S. 811.

3. Stadtgeschichte S. 815.

Ludolf KUCHENBUCH, *Reflexive Mediävistik. Textus – Opus – Feudalismus* (Campus Historische Studien 64) Frankfurt/Main u. a. 2012, Campus Verl., 578S., Abb., ISBN 978-3-593-39738-2, EUR 68. – Im Neudruck enthalten sind in diesem Band 18 zwischen 1990 und 2012 publizierte lesenswerte